

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-217428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217428)

Post- und Telegraphenwesen.

Postverkehr innerhalb des Deutschen Reiches.*)

I. **Gewöhnliche Briefe.** Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbunde verpackt werden können und bei denen ohne Beschädigung des Inhalts eine deutliche Stempelung, sowohl auf der Vorderseite, wie auf der Rückseite möglich ist.

a. Orts- und Nachbarortsverkehr**:
frankiert bis 250 g: 5 Pf., unfrankiert: 10 Pf.

b. Fernverkehr:
frankiert bis 20 g 10 Pf., bis 250 g 20 Pf., Kartenbriefe 10 Pf.

Bei unfrankierten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit. Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung. Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig.

Unzulänglich frankierte Briefe (durch ungenügende Markenverwendung) werden mit der Taxe für unfrankierte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, als „Soldatenbrief“ — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, werden im Deutschen Reich — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabortes — portofrei befördert.

II. **Postkarten:**
einfache 5 Pf., unfrankiert 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbeitrages angefordert, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten müssen in der Form, Größe und Papierstärke den postseitig ausgegebenen Formularen entsprechen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen. Bei Postkarten kann der Absender

sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen.

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel der ganzen Fläche nach befestigt sind.

III. **Drucksachen** (Frankozwang). Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Bis 50 g einschließlich	3 Pf.
über 50—100 " " " " " " " "	5 "
" 100—250 " " " " " " " "	10 "
" 250—500 " " " " " " " "	20 "
" 500—1000 " " " " " " " "	30 "
" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten)	60 "

Für ungenügend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet). Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, die eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung mit Durchdruck usw. Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erfahren haben, oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung. Es ist jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;
bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

*) Die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portofüsse gelten auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China und Marocco und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen.

**) Nachbarortsverkehr von Karlsruhe siehe Seite 60.

auf der Drucksache selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie den Stand und Wohnort des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

auf gedruckten Visitenkarten, sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben (u. G. z. W., p. f. usw.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankesagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen;

Worte oder Teile des Texts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen, den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung hinzuzufügen und die Rechnung beizufügen;

Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten usw. auszumalen; in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;

bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke usw. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen. Bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die zugelassenen Eintragungen vorzunehmen und die aufgeklebten Marken zu entwerten;

bei von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten abgeordneten Drucksachen Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern und den Vordruck zu durchstreichen.

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpatetadressen nicht wesentlich überschreiten.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare werden auch befördert:

Alben mit Photographien und alle zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben;

die durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände.

Die ermäßigte Tare findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nacheinander angewandte zulässige Vervielfältigungsverfahren, z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Heliographie hergestellt sind.

IV. Geschäftspapiere (Frankozwang).

Bis 250 g einschließlich 10 Pf.

über 250—500 " " 20 "

" 500—1000 " " 30 "

" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten) 60 Pf.

Als Geschäftspapiere sind anzusehen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, z. B. Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden, Frachtbriefe, Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempelt oder ungestempelt Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgeellschaften, offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel, ob auf gestempelt oder ungestempelt Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgefordert versandten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, unkorrigierte Schülerarbeiten, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten. Unfrankierte und den Bestimmungen nicht entsprechende Geschäftspapiere werden nicht befördert; für unzureichend frankierte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags (auf durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet) angelegt.

V. Warenproben (Frankozwang).

Bis 250 g einschließlich	10 Pf.
über 250—350 g	20 "

Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite, 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Gegen die Taxe für Warenproben werden auch — unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu Handelszwecken geschieht — einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände befördert, die so zubereitet sind, daß sie keinen Schaden anrichten können.

VI. Zusammengepackte Gegenstände (Frankozwang).

Bis 250 g einschließlich	10 Pf.
über 250—500 "	20 "
" 500—1000 "	30 "
" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten)	60 Pf.

Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Warenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet und das Gesamtgewicht einer Sendung 1 kg (im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten 2 kg) nicht überschreitet.

VII. Postanweisungen bis 800 M. zulässig. Gebühr:

bis 5	M. einschl.	10 Pf.
über 5—100	" "	20 "
" 100—200	" "	30 "
" 200—400	" "	40 "
" 400—600	" "	50 "
" 600—800	" "	60 "

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldweibel (Adresse usw. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 M.: 10 Pf.

VIII. Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a. die Postanweisungsgebühr, b. die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, c. das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

IX. Nachnahmesendungen. Nachnahmen sind im Betrage bis zu 800 M. einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von ... Mark ... Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3. die Postanweisungsgebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

X. Postauftragsbriefe zur Einziehung von Geldebeträgen bis zum Betrage von 800 M. einschließlich.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Übermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet.

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechselakzepten benützt werden.

Gebühren für Besorgung des Wechselakzeptes:

- a. Porto für den Auftragsbrief 30 Pf.;
- b. Porto für den Einschreibebrief mit dem angenommenen Wechsel 30 Pf.

Porto unter a. voranzuentrichten.

Postaufträge nach Orten des Deutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf den nämlichen Bezogenen lautende, oder nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechsel, oder geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftraggeber kostenfrei zurückgesendet.

XI. Postprotest. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

- a. Wechsel mit mehr als 800 M.,
- b. Wechsel in fremder Sprache,

- c. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig. Formulare zu Postprotestaufträgen sind bei den Postanstalten erhältlich.

Der Postauftrag ist unter verschlossenem Umschlag stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört.

An Gebühren sind zu entrichten:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.,
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr,
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
 - a. für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 M. einschließlich 1 M., bei Wechseln über 500 M. 1 M. 50 Pf.,
 - b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf., im Orts- und Nachbarortsverkehre 25 Pf.

Sämtliche Gebühren hat der Absender des Auftrags zu zahlen.

XII. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

XIII. Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Wert- und Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

XIV. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

XV. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk „durch Eilboten“ tragen. Im Falle der Vorauszahlung des Botenlohnes ist Vermerk „Vote bezahlt“ hinzuzufügen. An Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

- a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
 1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen, Briefen mit Wertangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen, für jede Sendung 25 Pf.;
 2. bei Paketen: 40 Pf. für jedes Paket;
- b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt, und zwar:
 1. bei den unter a. 1. genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
 2. bei den unter a. 2. bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.;

B. im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1. und 2. bezeichneten Sätze.

XVI. Pakete und Geldbriefe.

Das Porto beträgt:

A. Für Pakete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geographische Meilen) einschließlich 25 Pf.

Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte befindet sich auf S. 22—26;
- b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.;

2. beim Gewichte über 5 kg:
- für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1.;
 - für jedes weitere kg oder den überschließenden Teil eines kg:

bis 75 km (10 Meilen)	(Zone 1)	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen)	(Zone 2)	10 "
über 150—375 km (20—50 Meilen)	(Zone 3)	20 "
über 375—750 km (50—100 Meilen)	(Zone 4)	30 "
über 750—1125 km (100—150 Meilen)	(Zone 5)	40 "
über 1125 km (150 Meilen)	(Zone 6)	50 "

B. Für Briefe mit Wertangabe ohne Unterschied des Gewichts:

- auf Entfernungen bis 75 km (10 geographische Meilen) einschließlich 20 Pf.;
 - auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.
- Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. und der Portozuschlag für unfrankierte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschließlich und für unfrankierte Briefe mit Wertangabe 10 Pf.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenenfalls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Übermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren u. dgl. mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten befördert. Die Sendungen sowie die zugehörigen Paketadressen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung:

„Dringend!“

trägt, hervorstechend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto und unter Umständen der Gilbestellgebühr einer besonderen Gebühr von 1 M. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Gilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind. Sämtliche Gebühren müssen vom Absender vorausbezahlt werden.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paket-sendungen nicht zulässig.

Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse usw., siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankierte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

XVII. Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt* werden, mit Ausnahme der durch Gilboten zu bestellenden Sendungen (s. unter XV), in gleichem Umfang, wie an Empfänger im Bereiche anderer Postorte angenommen. Die Gebühren für Briefe sind unter I. vorstehend aufgeführt. Die übrigen Sendungen unterliegen denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Verkehrs, mit der Maßgabe, daß die für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Taxe angewendet wird.

XVIII. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

A. im Orte der Postanstalt:

- für eine Postanweisung nebst dem Gelbbetrage 5 Pf.
- für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 M. 5 "
für einen Brief mit Wertangabe über 1500—3000 M. 10 "
für einen Brief mit höherer Wertangabe 20 "
- für gewöhnliche und Einschreibpakete:
 - bei den Postämtern I:

für ein Paket bis 5 kg einschl.	10 Pf.
für ein schwereres Paket . .	15 "
 - bei den übrigen Postanstalten:

für ein Paket bis 5 kg einschl.	5 "
für ein schwereres Paket . .	10 "

Gehört mehr als ein Paket zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Paket aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

*) Landbestellbezirk von Karlsruhe siehe Seite 60.

4. für Pakete mit Wertangabe die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter A. 2.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter A. 3. höhere Sätze ergibt, diese letzteren;

B. im Landbezirke:

1. für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 M. und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen für jedes Stück 5 Pf.;

2. für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:

- a. bis 2½ kg einschließlich . . . 10 Pf.
b. über 2½ kg 20 "

Wertbriefe und Wertpakete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 800 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bzw. die Paketadresse mitgegeben.

Verzeichnis*)

der Postorte, nach welchen von Karlsruhe aus Pakete bis 5 Kilogramm einschl. 25 Pf. kosten. (I. Zone.)

Abstatt (Württb.).	Asperg (Württb.).	Begingen.	Bonlanden (D.=M. Stuttgart).	Dachstein.
Achenheim.	Affelheim.	Beuren (D.=M. Mürttingen).	Bönnigheim.	Dahn.
Achern (Baden).	Au (Rhein).	Beutelsbach.	Börrstadt.	Dallau.
Affaltrach (D.=M. Weinsberg).	Aue (M. Durlach).	Biberach (Baden).	Bottnang.	Dalsheim (Rheinhesen).
Affolterbach.	Auenheim (M. Kehl).	Biberach (D.=M. Heilsbrunn).	Bottenbach.	Dambach (Kr. Odenau, Elz).
Aglasterhausen.	Auerbach (M. Mosbach).	Biebermühle.	Bradenheim.	Dannensfels.
Aichalben (D.=M. Oberndorf).	Avolsheim.	Biedesheim.	Brettenbach (Lothr.).	Dannstadt.
Aiblingen.	Babstadt.	Bieringen (D.=M. Horb).	Brettau (D.=M. Neckarsulm).	Dauenborn.
Aistag.	Bachnang.	Bieringen (D.=M. Künzelsau).	Bretten.	Darlanden.
Abershausen (Württb.).	Bad Dürkheim.	Bietigheim (M. Rastatt).	Bresfeld (Württemb.).	Deckenpfronn (Württb.).
Absheim.	Baden-Baden.	Bietigheim (Württemb.).	Breuschwidersheim (Unterelz.).	Degerloch.
Absheim (Pfalz).	Bärental (Lothr.).	Billigheim (M. Mosbach).	Bronnweiler.	Deismare (Württb.).
Adingen (D.=M. Ludwigsburg).	Baiertal (M. Wiesloch).	Billingheim (Pfalz).	Brödingen-Pforzheim.	Deidesheim.
Aderheiligen (Kloster).	Balingen.	Binou.	Bruchhausen (M. Ettl.).	Denkendorf (D.=M. Splingen).
Afeld (M. Mosbach).	Balingen.	Binsdorf.	Bruchsal.	Derendingen (D.=M. Tübingen).
Alpirsbach.	Bannental.	Birkenau (Odenwald).	Brühl (M. Schwellingen).	Dettenhausen.
Alsenborn.	Bannstein (Lothr.).	Birkenfeld (Württemb.).	Brumath.	Dettingen (Hohenzoll.).
Altach.	Barbelrot.	Birkenhördt.	Büchelberg (Pfalz).	Dettingen (H. Tsch.).
Altbach (D.=M. Bsbtingen).	Bargen (Baden).	Bischheim-Hönheim.	Büchenbronn.	Dettingen (Unterelz.).
Altbach (Pfalz).	Bauersbach.	Bischweiler (M. Rastatt).	Buchweiler.	Deufringen.
Alteckendorf.	Bauischlott.	Bischweiler (Kr. Sagenau, Elz.).	Bühl (Baden).	Diedelsheim.
Altenheim.	Bebenhausen.	Bisingen (Hohenzollern).	Bühlertal.	Diedelsfeld.
Altensteig.	Beierfelden.	Bissingen (Euz.).	Bundenthal.	Diefenbach (D.=M. Maulbronn).
Altheim (Pfalz).	Beierthorn.	Büsch.	Burg Hohenzollern.	Dielheim.
Altheim (D.=M. Horb).	Beisingen (Neckar).	Büttelfeld (Württemb.).	Burgstall (D.=M. Marbach).	Diersburg.
Altstett.	Beisheim (Württb.).	Bügel (Württ.).	Burladingen (Hohenzollern).	Diersheim.
Althütte (Wg.).	Beinheim (Unterelz.).	Bulanloch (M. Karlsr.).	Burrweiler.	Diettingen.
Altingen (D.=M. Herrenberg).	Bellheim.	Bobenheim (Rhein).	Bürstadt (Hessen).	Diu-Weihenstein (Bad.).
Altleiningen.	Bemplingen.	Bobental.	Busenbach (M. Ettl.).	Dilsberg (M. Heidelberg).
Altkußheim.	Benningen (Neckar).	Böbingen (Pfalz).	Busenberg.	Dingsheim (Kr. Strassburg).
Altnudorf (M. Heidelberg).	Bensheim.	Böblingen.	Calmbach.	Dirmstein.
Altrip.	Berg (Pfalz).	Böchingen.	Calw.	Disingen.
Altschweier.	Berghausen (M. Durlach).	Bodenheim (Pfalz).	Cannstatt.	Dobel (D.=M. Neuenbürg).
Amnweiler.	Bergshausen (Pfalz).	Bobelshausen.	Carlsberg b. Grünstadt.	Donstebers.
Appenweiler.	Bergzabern.	Bobersweier.	Claufen.	Dornbach.
Arzheim.	Berchingen.	Böhl-Zagelheim.	Cleebronn.	Dornstetten.
Asbach (Baden).	Bernhausen.	Bolanden.	Conweiler.	Dörrenbach.
	Besenfeld.	Bondorf (D.=M. Herrenberg).		Dossenheim (Baden).
	Besigheim.			

*) Das Verzeichnis ist durch den Briefträger zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

Klingen-Heuchelheim.	Lindenfels.	Mommenheim (Elsaß).	Neudorf (N. Bruchsal).	Oberprechtal
Klingennünster.	Lingenfeld.	Monsheim (Hessen).	Neudorf (Elsaß).	Oberjasbach (N. Achern).
Klosterreichenbach.	Lingolsheim.	Mönsheim.	Neuenbürg (Württemberg).	Oberschöffolsheim (Str.
Kniebis (Württ.).	Linfenheim.	Moorlautern.	Neuenhaus (Wg.).	Sträßburg).
Kniefingen.	Linfhofen.	Moos (N. Bülh.).	Neuenstadt (Kocher).	Oberjochens.
Knittelsheim.	Linn.	Mörtlenbach.	Neuenstein.	Oberjochheim.
Knittlingen.	Lippoldsweiler.	Mörsch (N. Ettlingen).	Neuffen.	Oberjochbach.
Ködringen.	Lödgau.	Mörzheim.	Neufreistett.	Obersteinbach.
Kochenb. (Württ.).	Löwenstein (Württemberg).	Mosbach (Baden).	Neuhansen (N. Forst).	Obersteinfeld.
Kochersiebsfeld.	Loffenau.	Mössbach (N. Achern).	Neuhausen (a. d. Zild.).	Oberthal (D.-N. Freudenstadt).
Kochertürn (Württ.).	Lohrbach (N. Mosbach).	Mössingen.	Neuhemsbach.	Obersrot (Murgtal).
Kohlberg (Württ.).	Loßburg.	Mödingen (D.-N. Herrenberg).	Neuhütten (Württemberg).	Obertürkheim.
Kolbsheim.	Ludwigsburg.	Muggensturm.	Neulautern.	Obrigheim (Baden).
Kollweiler.	Ludwigschafen (Rhein).	Mühlacker.	Neuleiningen.	Obrigheim (Pfalz).
Königsbach (Baden).	Ludwigswinkel.	Mühlbach (N. Gppingen).	Neulufheim.	Ochsenbach (Württemberg).
Königsbach (Pfalz).	Lustadt.	Mühlhausen (N. Gppingen).	Neunfischen (Baden).	Odenheim (Baden).
Königschhofen (Elsaß).	Luzgau (Württemberg).	Mühlhausen (D.-N. Gammstatt).	Neu-Offstein (Pfalz).	Oebheim.
Korb (D.-N. Württ.).	Lüpfelschfen.	Mühlhausen (N. Forstheim).	Neufos.	Offenau.
Kornal (Württemberg).	Lügenhardt (D.-N. Horb).	Mühlhausen (N. Wiesloch).	Neurod (N. Ettlingen).	Ofenbach (a. Queich).
Kornwestheim.	Manolsheim (Str. Zab.).	Mühlhausen (N. Zabern).	Neustadt (a. Saar).	Ofenburg (Baden).
Kronau (Baden).	Magstadt.	Mühlhausen (N. Zabern).	Neustadt (N. Bülh.).	Oferdingen.
Kronenburg-Sträßburg (Elsaß).	Maichingen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Neuweiler.	Oferdingen.
Ruhardt.	Maifammer.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niederbrunn.	Oferdingen.
Ruppenheim (Murgtal).	Maifammer-Kirchweiler.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niederflörsheim (Rhein-Hessen).	Ogersheim.
Ruppingen (Württemberg).	Mainhardt.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niederhochstadt.	Oheimhausen.
Rürnbach.	Mainsheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niederfirchen b. Deidesheim.	Ohringen.
Rurzenhausen.	Maisch (Amt Ettlingen).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertalmerbach (Unter-Els.).	Ohrberg.
Sachen (Pfalz).	Maisch (Amt Wiesloch).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sabernburg.	Mannheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sambrecht.	Mannheim-Käfertal.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sambschheim.	" = Nekarau.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sambertheim.	" = Waldhof.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sampersmühle = Otterbach.	Marbach (Nekar).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sampolschhausen.	Marietal (Elsaß).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sandau (Pfalz).	" (Pfalz).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangenbeutingen.	Markgröningen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangenbrand (Murgtal).	Marlen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangenbrüden (Baden).	Marlenheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangenfanbel.	Marnheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangensteinbach.	Marzell.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangenstulzbach (N.-Els.).	Massenbachhausen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sangmet.	Maßweiler.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sandenbach (N. Weinb.).	Maubach.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sauf (N. Bülh.).	Mauer (N. Seibelb.).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sauffen (Nekar).	Maulbrunn.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Saumersheim.	Mayau (N. Karlsruhe).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sautenbach (Mendtal).	Maydorf (Pfalz).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sauterbach (Württemberg).	Maziliansau.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sautersheim (Elsaß).	Meckersheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sautersheim.	Meckersheim (Baden).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Segeßhursi.	Mehlingen-Neufirchen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sehrensteinsfeld.	Meimsheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimen (Baden).	Meisental.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimen (Pfalz).	Meisprechtshofen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimersheim.	Mezingen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seinfetten.	Merkingen (D.-N. Leonberg).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seistadt.	Merzollen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimbach.	Merzweiler.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimberg (Bohringen).	Metzingen (Württ.).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seimberg (Pfalz).	Mehlingen.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seonberg.	Michelbach (N. Mastatt).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seonbrunn.	Michelfeld (Baden).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seopoldshafen.	Minsfeld.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seutershausen (Baden).	Mingolsheim.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Seutesheim.	Mittelhaslach.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sichtenau (Baden).	Mittelhausen (Elsaß).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sichtenberg (Elsaß).	Mittelschloß.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sichtenthal.	Mittelstadt.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Siebenzell.	Mittelthal.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Siedolsheim (N. Karlsr.).	Mittelmühl.	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Sienzingen.	Mödingen (D.-N. Ludwigsburg).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.
Simbach (N. Buchen).	Möhringen (a. d. Zild.).	Mühlhausen (N. Zabern).	Niedertröbern.	Ohrbrunn.

Plattendarf.
Pleibelsheim.
Pflingen.
Pflitzhausen.
Pflitzersdorf (Waden).
Ploßheim.
Plochingen.
Pflöberhausen.
Poppensweiler.
Preuschdorf.

Quakenheim.

Ramberg (Pfalz).
Ramen.
Rangenbingen.
Rappenaui (Wz. Karlsru.).
Rasatt.
Rauenhofen.
Rechberghausen.
Reichenbach (Pfalz).
Reichenbach (Amt Ettlingen).
Reichenbach (N. Lahr).
Reichenbach (a. d. Fils).
Reichshofen.
Reichstett (Elsaf).
Reifenberg (Pfalz).
Reihen.
Reilingen.
Reischen.
Remningen.
Reutlingen.
Rezingen.
Rheinau (Waden).
Rheinbischofsheim.
Rheingönheim.
Rheinhausen (Waden).
Rheinshelm (N. Bruchf.).
Rheinzabern.
Rhodi (Pfalz).
Richen.
Riebfels.
Rieschweiler.
Rimbach (Odenwald).
Ringendorf (Kreis Straßburg).
Rinnthal.
Rintheim.
Rippoldsau.
Rittersbach.
Rittershofen.
Rodalben.
Rödershelm.
Rödenberg (D.-N. Oberndorf).
Rohrbach (N. Hdlbg.).
Rohrbach (N. Eppingen).
Rohrbach b. Landau (Pf.).
Rohrbach (N. Sinsheim).
Rohrdorf (D.-N. Na-Roigheim gold).
Romansweiler.
Rommelshausen (Württ.).
Roppenheim (N.-Els.).
Röschwoog.
Rosenfeld (Württemberg).
Roth (Waden).
Rothbach.
Rothensfels (Waden).
Rottenburg (Nedar).
Rogheim (Pfalz).
Ruchheim.
Ruchsen (N. Adelsheim).
Rudersberg.

Ruhfestein.
Ruitz (Württemberg).
Rüllheim.
Rumbach.
Rungenheim.
Rüppurr.
Ruprechtsau.
Rusheim.
Rutesheim.

Salmbach (Elsaf).
Salzletten.
St. Ilgen (N. Hdlbg.).
St. Leon (N. Wiesloch).
St. Martin (Pfalz).
Sand (N. Bühl).
Sandhausen (Amt Heibelberg).
Sandhofen (N. Mammheim).
Sandweiler.
Sasbach (N. Achern).
Sasbachwalben.
Saschausen (Württemberg).
Schaidt.
Schapbach.
Scharnhausen (Württemberg).
Scharrachbergheim.
Schatthausen (Amt Wiesloch).
Scheibhardt (Pfalz).
Schenzell.
Scherzheim (N. Stchl).
Schifferstadt.
Schiltach.
Schiltigheim.
Schirrhein.
Schlatt (Hohenzollern).
Schleithal.
Schlierbach (Waden).
Schluchtern (Waden).
Schmalenberg.
Schmiden.
Schmaitz.
Schödingen (Württemberg).
Schöllbrunn (N. Ettl.).
Schönberg (D.-N. Neuenburg).
Schöndach.
Schöndau (Amt Heibelb.).
Schöndau (Pfalz).
Schönberg (Waden).
Schönberg (Hessen).
Schönmünzach.
Schöndal (Württemberg).
Schopfloch (D.-N. Freudenstadt).
Schopp.
Schorbach.
Schornobach (Württemberg).
Schramberg.
Schriesheim.
Schutterwald.
Schwaigern (Württemberg).
Schwailheim.
Schwanheim (Pfalz).
Schwann.
Schwarsach (N. Bühl).
Schwegenheim (Pfalz).
Schweigen (Pfalz).
Schweighausen (Elsaf).
Schwezingen.
Schwieberdingen.
Schwindergrasheim.
Secach.
Secdenheim.
Seebach (Amt Achern).

Seelbach (N. Lahr).
Seiz.
Seibach.
Serzheim.
Seisenheim.
Siebeldingen.
Siegesbach.
Siglingen.
Sils (Pfalz).
Simmersfeld.
Sindelzingen.
Sindringen.
Singen (Amt Durlach).
Sinsheim (Elsenz).
Sinsheim (Amt Waden).
Sippersfeld.
Söllingen (N. Durlach).
Sondernheim.
Sondelzingen (Württemberg).
Sonthheim (D.-N. Heilsbrunn).
Spiegelberg (Württemberg).
Spirtelbach.
Spöck.
Stammheim (D.-N. Galtz).
Stammheim (D.-N. Ludwigsburg).
Stebbach.
Stein (N. Bretten).
Stein (Kocher).
Stein (Pfalz).
Steinach (Waden).
Steinbach (Kr. Waden).
" a. Donnersberg.
Steinbrunn (Unterels.).
Steinbrunn.
Steinfeld (Pfalz).
Steinheim (a. d. Murr).
Steinmauern.
Steinsfurt.
Steinweiler.
Sternensfels.
Stetten (N. Dodingen).
Stetten am Heuchelberg.
Stetten (Nemsthal).
Steinfeld (N. Bruchsal).
Stollhofen.
Straßburg (Elsaf).
Straßburg-Grüneberg.
Straßburg (Els.)-Königs-hofen.
Straßburg (Els.)-Kronenburg.
Straßburg (Els.)-Neudorf.
Straßburg (Els.)-Neuhof.
Straßburg (Els.)-Rhein-hafen.
Straßburg (Els.)-Ruprechtsau.
Strümpfelbach (D.-N. Waiblingen).
Strümpfelbrunn.
Stürzelbrunn.
Stuttgart.
Stuttgart-Gablenberg.
Stuttgart-Gaisburg.
Stuttgart-Ostheim.
Sufflenheim.
Sulgau (D.-N. Oberrn-Sulz (Nedar).
Sulz (unterm Wald).
Sulzbach (Waden).
Sulzbach (Murr).
Sulzbach.

Sulzfeld (Waden).
Sundheim (Waden).
Surburg (Unterels.).
Teinach.
Teuschneureuth.
Tailsingen (D.-N. Balingen).
Taleischweiler.
Talheim (D.-N. Kottenburg).
Talheim (D.-N. Heilsbrunn).
Tamm (Württemberg).
Tiefenbach (Waden).
Tiefental (Pfalz).
Tiefenbrunn.
Trillfingen (Hohenz.).
Trimbach (Kr. Weiskenburg (Elsaf)).
Trippstadt.
Truchelzingen (D.-N. Balingen).
Truchtersheim.
Trulben.
Tübingen.
Ulshadt.
Ullingen.
Uhrweiler.
Ulm (Waden).
Uldingen.
Ungstein.
Unterachen.
Unterhohlingen.
Unterflockenbach (Oden-Untergriesheim. wadt).
Untergrombach (Amt Bruchsal).
Untergruppenbach.
Unterhausen (Württemberg).
Unterheimbach.
Unterheintrieth.
Unterjesingen.
Unterjettingen.
Unterlenningen.
Unterwisheim.
Unterreichenbach (D.-N. Galtz).
Unterschneffenz (Amt Eberbach).
Unterschönmattenwag.
Unter Schwarzsach (Wad.).
Unterfelmingen.
Untersteinbach (Württemberg).
Untertrüffelheim.
Unterweissach.
Urloffen.
Urbach (Württemberg).
" Oberurbach).
Vaihingen (Euz).
Vaihingen (a. d. Fild.).
Vendenheim.
Venningen.
Vierheim.
Vinningen.
Vöhringen (Wz.).
Völkersbach (N. Eittingen).
Vorderweidenthal.
Wachenheim (Pfalz).
Wachenheim (Kreis Worms.).
Waghäusel.
Wagshurst.
Waiblingen.

Waibstadt.
Walburg (N.-Elsaf).
Walbangeloch.
Waldbach (D.-N. Tübingen).
Waldbuch (Württemberg).
Waldbühlbach.
Waldbausen (Waden).
Waldbausen (D.-N. Weizheim).
Waldbhof.
Waldmichelbach.
Waldböfingen.
Waldbolwisheim.
Waldbsee (Pfalz).
Waldbwimmersbach.
Walldorf (N. Wiesloch).
Walldalben.
Walldorf (Waden).
Walldorfbrunn.
Wangen (Gemeinde Tuttgart).
Wangenau (Unterels.).
Wannweil (Württemberg).
Wasselnheim.
Wattenheim (Pfalz).
Weidenthal.
Weiher (N. Bruchsal).
Weil der Stadt.
Weil i. Dorf (Württemberg).
Weil (im Schönbuch).
Weiler (N. Sinsheim).
Weinsburg.
Weingarten (Waden).
Weingarten (Pfalz).
Weinheim (Bergstraße).
Weinsberg.
Weissenbach (Murgthal).
Weissenheim (a. Berg).
Weissenheim am Sand.
Weissach.
Weissenburg (Elsaf).
Weissenstein (Waden).
Weitbruch.
Weitenweg (N. Bühl).
Weitenzweiler (Pfalz).
" (N.-Els.).
Weizheim.
Weselberg-Zieselberg.
Wesernhausen (D.-N. Künzelsau).
Westheim (Pfalz).
Westhofen (Elsaf).
Weyersheim.
Weyher.
Widersheim (Unterels.).
Wibbern.
Wielbingen (Waden).
Wiersenheim.
Wiesensbach (N. Heibelberg).
Wiesenthal (Waden).
Wiesloch.
Wilbhad (Württemberg).
Wilsberg (Württemberg).
Wilsberdingen.
Wiltgartsweien.
Willgottheim.
Willbach.
Willstätt (N. Rchl).
Wimmenau (Unterels.).
Wimpfen.
Winden (Pfalz).
Windsberg.
Windschlag.

Wingen.
Wingersheim.
Winnenden.
Winterbach (Württg.).
Wintersdorf (Baden).
Winzeln (Wfalz).
" (Württ.).
Wiversheim (H.-Elf.).
Wolfach.

Wolfsheim.
Wolfslugen.
Wollenberg.
Wolmünster.
Wolzheim.
Worms.
Worms-Bifflichheim.
Wörth (Rhein).
Wörth (Sauer).

Wöschbach.
Wöfzingen.
Wurmberg.
Wüstenroth.

Zaberfeld.
Zaisenhausen.
Zaisersweiher.
Zeiskam.

Zell (Harmersbach).
Zell (Wfalz).
Zell-Weierbach.
Zeuthen.
Ziegelhausen (Nedar).
Zinsweiler (Elf.).
Zollern.
Zogenbach (Odenwald).
Zuffenhausen.

Zunzweier.
Zusenhofen.
Züttlingen.
Zuzenhausen.
Zwingenberg (Baden).

Postverkehr nach dem Auslande.

A. Brieffsendungen.

Vorbemerkungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1. **Verboten, mit Post zu versenden:** a. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist oder welche die Brieffsendungen beschmutzen oder verderben können, namentlich explodierbare und leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; b. Lebende oder tote Tiere und Insekten; c. Brieffsendungen mit offensichtlich beleidigenden oder unzüchtlichen Angaben oder Abbildungen. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen, Glasfachen und lebenden Bienen, getrockneten oder konjervierten Tieren geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Brieffpostsendungen einzulegen: a. Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur im Falle, daß deren Einlegen oder Beförderung durch Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Brieffpost in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

2. **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Die Postkarten müssen aus Karton oder aus Papier hergestellt sein, das fest genug ist, um die Handhabung der Karten nicht zu erschweren. Die Länge der Postkarten darf nicht mehr als 14 und nicht weniger als 10 cm, ihre Breite nicht mehr als 9 und nicht weniger als 7 cm betragen.

3. **Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere** dürfen weder Brief, noch geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zugelassen. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein) sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4. **Einschreibsendungen.** Brieffsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgefaßt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibsendungen allgemein dem Frankierungszwange. Im inneren Ver-